

Protokoll

zu der am Dienstag, den 30. März 2021 um 19 Uhr 00 in der Aula der Mittelschule Zurndorf abgehaltenen Sitzung des Gemeinderates.

Anwesend:

Friedl Werner
Michitsch Robert
Mag. Ziniel Harald
Brandl Martina
Zechmeister Kurt
Dürr Erich
Schneemayer Erich Paul
Ing. Muth Helmut
Mostböck Augustine
Ing. Falb-Meixner Werner
Horvath Petra
Hiermann Christian
Meixner Günter (Ersatzgemeinderat)
Reiter Daniela
Bierbaum Paul
Samek Roland
Pamer Martin
Schicker Christoph
Götl Petra
Mag. Schweitzer Andreas
Ebner Christian

Nicht anwesend und entschuldigt:

Liedl Maria

Weiters Anwesend:

AM Pethö Manuel als Schriftführer und Gastzuhörer

Der Vorsitzende Friedl Werner begrüßt die erschienenen Damen und Herren Gemeinderäte, stellt die ordnungsgem. Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 19 Uhr 00. Als Protokollfertiger werden GV Mag. Ziniel Harald und GR Ebner Christian bestellt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Aufnahme eines Unterpunktes zu TOP 14:

- TOP 14: Ansuchen um käufliche Überlassung von Bauplätzen „Am Leithafeld“
- Mifkovic Michal, 2424 Zurndorf – Ansuchen um käufliche Überlassung Grundstück 1781/83
 - Heilmann Andreas u. Ildiko, 2424 Zurndorf – Ansuchen um käufliche Überlassung Grundstück 1781/83
 - **Rechnitzer Sabine u. Albrecht Manuel, 2424 Zurndorf – Ansuchen um käufliche Überlassung Grundstück 1781/80**

Außerdem stellt er den Antrag auf Aufnahme eines weiteren TOP:

TOP 20: Bericht des Prüfungsausschusses vom 25.03.2021

Die Anträge werden einstimmig angenommen.

Außerdem weist der Vorsitzende hin, dass auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen die TOP 21 und 22 unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden müssen.

Tagesordnung

- TOP 1: Genehmigung der Protokolle vom 18. Dezember 2020 und 25. Februar 2021
- TOP 2: RA für das Finanzjahr 2020
- TOP 3: Besoldungsreform 2021
- TOP 4: SPAR Österreichische Warenhandels AG – Anpassung des Beschlusses vom 29.04.2020, TOP 4, über den Verkauf der Grst. Nr. 1781/103 und 1781/104
- TOP 5: SPAR Österreichische Warenhandels AG – Verordnung über Widmungen von Teilflächen in das bzw. aus dem öffentlichen Gut lt. Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH, GZ 31316
- TOP 6: Eva Pingitzer - Verordnung über die Entwidmung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut lt. Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Wolfgang Lehner, GZ 153/20
- TOP 7: A-Nobis Sektkellerei Norbert Szigeti GmbH – Verordnung über die Entwidmung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut lt. Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Wolfgang Lehner, GZ 097/20
- TOP 8: N² Energie GmbH und DI Albert Neumann - Straßengrundabtretungsvertrag Obstgarten II
- TOP 9: N² Energie GmbH und DI Albert Neumann - Verordnung über die Widmung der Grst. Nr. 1862/5 und 1862/39 in das öffentliche Gut
- TOP 10: Siegfried Heilmann – Teilumwidmung des Grst. Nr. 5112/2 für die Errichtung von Holzhütten für Bienenzucht
- TOP 11: Baugebiet „Am Leithafeld“, Grst.Nr. 1781/62, 1781/63, 1781/64, 1781/65, 1781/66, 1781/67 - Erklärung von Aufschließungsgebiet-Wohngebiet zu Bauland-Wohngebiet – Verordnungsbeschluss
- TOP 12: Ankauf eines Gemeindefahrzeuges
- TOP 13: Straßensanierungsprojekte 2021
- TOP 14: Ansuchen um käufliche Überlassung von Bauplätzen „Am Leithafeld“
- Mifkovic Michal, 2424 Zurndorf – Ansuchen um käufliche Überlassung Grundstück 1781/83
 - Heilmann Andreas u. Ildiko, 2424 Zurndorf – Ansuchen um käufliche Überlassung Grundstück 1781/83
 - **Rechnitzer Sabine u. Albrecht Manuel, 2424 Zurndorf – Ansuchen um käufliche Überlassung Grundstück 1781/80**
- TOP 15: Elektro Horvath GesmbH, Nickelsdorf – Wartungsvereinbarung Straßenbeleuchtung
- TOP 16: A-Nobis Sektkellerei Norbert Szigeti GmbH – Antrag auf Nutzungserweiterung der A-Nobis Sektkellerei zum Zwecke eines Standesamtes

- TOP 17: Energie Burgenland AG – Dienstbarkeitsvertrag Grst. Nr. 1871/60
 TOP 18: Abhaltung des Krämermarktes am 12.04.2021
 TOP 19: Antrag der IGZ auf Aufnahme eines TOP: „Verteilung von Essensgutscheinen von Zurndorfer Betrieben an die Rekruten des Jahrganges 2003 (Musterung März 2021) anstelle der üblichen Essenseinladung, die aufgrund der COVID19 – Maßnahmen in diesem Jahr nicht erfolgen konnte“
 TOP 20: Bericht des Prüfungsausschusses vom 25.03.2021
 TOP 21: Personalangelegenheiten
 TOP 22: Diverse Angelegenheiten im Bereich „betreubare Wohnungen“
 TOP 23: Allfälliges

Verhandlungen und Beschlüsse

TOP 1: Genehmigung der Protokolle vom 18. Dezember 2020 und 25. Februar 2021

Der Bürgermeister ersucht um Wortmeldungen zu den Protokollen vom 18.12.2020 und 25.02.2021.

GV Göttl Petra stellt den Antrag auf Ergänzung des Protokolls vom 18.12.2020 zu TOP 3 wie folgt: „Die Landesregierung fordert den Bürgermeister auf diese Kompetenzüberschreitungen anzuhalten, da es sonst künftig zu einer Ordnungswidrigkeit kommen kann.“, sowie die Wortmeldung: „Der Bürgermeister sagt, dass er Meixner Johannes den Auftrag gegeben hat, diese Gewerke zu vergeben.“ Außerdem die Ergänzung des Protokolls vom 18.12.2021 zu TOP 25 wie folgt: „Er erklärt auch, dass er vor vollendete Tatsachen gesetzt wurde. Außerdem werden die Räumlichkeiten des ehemaligen 50+ Gebäudes vom Land als Stützpunkt angemietet und auch die anfallenden Kosten dafür werden seitens des Landes übernommen.“

Außerdem stellt sie den Antrag auf Ergänzung des Protokolls vom 25.02.2021 zu TOP 1, Baumanagementvertrag wie folgt: „Herr Rosner Thomas erklärt, dass genau dies die Aufgabe eines laufenden Controllings darstellt und dies Teil des Baumanagementvertrages ist.“, sowie zu TOP 1, Mietvertrag wie folgt: „GV Göttl Petra merkt an, dass nunmehr alle erforderlichen Schritte für die Errichtung des FF-Rüsthauses gesetzt sind. Herr Rosner bejaht dies.“, sowie zu TOP 2 wie folgt: „...“, da dies nicht notwendig sei. Auf die Anfrage von GR Mag. Schweitzer, ob Stellungnahmen bei der Gemeinde eingelangt sind, bejaht der Bürgermeister dies.“

Die Anträge auf Ergänzung der beiden Protokolle werden einstimmig angenommen.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Genehmigung der Protokolle vom 18.12.2020 und 25.02.2021.

Die Protokolle werden einstimmig genehmigt.

TOP 2: RA für das Finanzjahr 2020

Auf Ersuchen von Bgm. Friedl Werner, erläutert AM Pethö Manuel das Ergebnis des vorliegenden Entwurfes im Detail. Er berichtet, dass der Entwurf des RA 2020 in der letzten GV-Sitzung behandelt wurde und in der Zeit vom 12.03. bis 26.03.2021 öffentlich aufgelegt war. Erinnerungen wurden dabei keine eingebracht.

Der Bürgermeister ersucht um Wortmeldungen.

GR Schicker Christoph merkt an, dass anscheinend nicht alle Ausgaben durch dementsprechende Einnahmen gedeckt waren, wie in gewissen Aussendungen an die Ortsbevölkerung zu lesen war.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Gemeinde Zurndorf über liquide Mittel in der Höhe von ca. EUR 1.400.000,00 verfügt und somit sehr wohl alle Ausgaben dementsprechend gedeckt waren.

GV Göttl Petra informiert, dass ca. EUR 700.000,00 an zweckgebundene Zahlungswege (Baugebiet Am Leithafeld, Kanal) gebunden sind und somit nicht die gesamten liquiden Mittel zur freien Verfügung stehen. Zukünftig sollte bei der Umsetzung von Projekten nicht nur auf die Notwendigkeit, sondern auch auf die Finanzierbarkeit geachtet werden. Sie merkt an, dass ca. EUR 200.000,00 an Rückzahlungen für das Baugebiet Am Leithafeld offen sind und die Gemeinde die Resthaftung in der Höhe von ca. EUR 2.000.000,00 für die Schulsanierung zu tragen hat.

Außerdem merkt GV Göttl Petra an, dass der Infrastrukturbeitrag der Landesregierung im Jahr 2019 kein zweckgebundener Zuschuss für die Neuerrichtung des Bauhofs war.

Der Bürgermeister antwortet, dass dies sehr wohl ein Zweckzuschuss für die Neuerrichtung des Bauhofs war.

GV Ing. Falb-Meixner Werner erläutert, dass durch die Förderung seitens des Bundes im Zuge des Kommunalen Investitionsprogrammes zusätzliche Einnahmen für die Gemeinde lukriert wurden, denn sonst wäre das Minus im Jahr 2020 noch größer. Er stimmt GV Göttl Petra zu, dass zukünftig der Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben gegeben sein sollte.

GR Schicker Christoph stellt klar, dass jedoch auch dementsprechende Ausgaben für den Erhalt dieser Förderung des Bundes notwendig sind.

GV Göttl Petra merkt an, dass der Gemeinde im Bereich Reinigungsmittel und auch bei den Versicherungen sehr hohe Kosten entstanden sind.

GV Mag. Ziniel Harald erklärt, dass dieses kommunale Investitionsprogramm ins Leben gerufen wurde um die Wirtschaft zu beleben und Arbeitsplätze zu sichern.

GV Göttl Petra informiert, dass ein weiteres Gemeindepaket des Bundes beschlossen wurde und die Gemeinden, im Zuge der Ertragsanteile, mehr Geld erhalten. Jedoch muss beachtet werden, dass dieser Vorschuss im Jahr 2022 bzw. 2023 wieder einbehalten wird.

Der Bürgermeister erklärt, dass es diesbezüglich Verhandlungen gibt und es noch nicht sicher ist, ob dieser Vorschuss wieder zurückbezahlt werden muss.

Außerdem lobt der Bürgermeister AM Pethö Manuel und VB Meixner Siegfried für die Erstellung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2020.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Beschlussfassung des vorliegenden RA 2020, insbesondere der nachstehenden Salden und Summen:

Saldo 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushaltes	- 573.552,66
Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushaltes	- 102.870,25
Summe der Aktiva und Passiva des Vermögenshaushaltes	27.855.501,79
Stand der Liquiden Mittel zum 31.12.2020	1.434.851,62

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

TOP 3: Besoldungsreform 2021

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte anhand einer kurzen Zusammenfassung über die Besoldungsreform 2021: Die Besoldungsreform soll rückwirkend mit 01.01.2021 beschlossen werden. Es wurden alle Bedienstete der Marktgemeinde Zurndorf über die Vor- und Nachteile informiert. Lt. derzeitigem Stand würden 18 (von 31) Bedienstete in das neue Besoldungsschema umsteigen. Lt. einer aktuellen Berechnung ergibt sich für die Marktgemeinde Zurndorf ein finanzieller Mehraufwand (inkl. Lohnnebenkosten), von ca. EUR 6.400,00/Monat und somit auf das gesamte Jahr 2021 aufgerechnet einen Mehraufwand von ca. EUR 89.000,00 (inkl. Sonderzahlungen).

GV Göttl Petra stellt den Antrag, die Besoldungsreform per 01.04.2021 zu beschließen.

GR Pamer Martin erklärt, dass er derzeit keine Notwendigkeit darin sieht, vor allem durch die Unsicherheit der Einnahmen im Jahr 2021, ein Wahlzuckerl des Landeshauptmannes umzusetzen.

GR Hiermann Christian teilt die Meinung von GR Pamer Martin.

GR Mag. Schweitzer Andreas fragt nach, ob diese Besoldungsreform für die Marktgemeinde Zurndorf leistbar ist.

Der Bürgermeister antwortet, dass seiner Meinung nach jeder Angestellte EUR 10,00/Stunde wert ist.

GV Göttl Petra erläutert ihren Antrag folgendermaßen, dass bei Beschlussfassung der Besoldungsreform per 01.04.2021 eine Ersparnis von ca. EUR 20.000,00 für die Gemeinde entsteht.

GV Ing. Falb-Meixner Werner spricht sich ebenfalls für eine Beschlussfassung per 01.04.2021 aus.

Nach einer kurzen Diskussion stellt Mag. Schweitzer Andreas den Abänderungsantrag, die Besoldungsreform per 01.06.2021 für die Marktgemeinde Zurndorf anzuwenden.

GV Göttl Petra zieht ihren Antrag, also die Umsetzung der Besoldungsreform per 01.04.2021, zurück.

Auf Antrag von GV Ing. Falb-Meixner Werner, unterbricht der Bürgermeister die Sitzung um 19 Uhr 44.

Der Bürgermeister nimmt die Sitzung um 19 Uhr 50 wieder auf.

Anschließend wird über den Antrag von GR Mag. Schweitzer Andreas, die Umsetzung der Besoldungsreform ab 01.06.2021, abgestimmt.

Der Antrag von GR Mag. Schweitzer Andreas wird mit

4 Stimmen (GV Ing. Falb-Meixner Werner, GR Meixner Günter, GV Göttl Petra, GR Mag. Schweitzer Andreas)

bei 13 Gegenstimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Brandl Martina, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GR Hiermann Christian, GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph)

und 4 Stimmenhaltungen (GV Horvath Petra, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GR Ebner Christian)

abgelehnt.

Da der Antrag von GR Mag. Schweitzer keine Mehrheit gefunden hat, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Beschlussfassung der Besoldungsreform per 01.01.2021.

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit

9 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Brandl Martina, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine)

bei 4 Gegenstimmen (GR Hiermann Christian, GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph)

bei 8 Stimmenhaltungen (GV Ing. Falb-Meixner Werner, GV Horvath Petra, GR Meixner Günter, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GV Göttl Petra, GR Mag. Schweitzer Andreas, GR Ebner Christian)

ebenfalls abgelehnt.

TOP 4: SPAR Österreichische Warenhandels AG – Anpassung des Beschlusses vom 29.04.2020, TOP 4, über den Verkauf der Grst. Nr. 1781/103 und 1781/104

AM Pethö Manuel informiert, dass in der GR-Sitzung vom 29.04.2020 ein mehrheitlicher Beschluss über den Verkauf der o.a. Grundstücke erfolgt ist. Aufgrund einiger Planungsänderungen wurde ein neuer Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH erstellt. Um eine übersichtliche Lösung zu bewirken, schlägt AM Pethö Manuel vor, die Beschlüsse vom 29.04.2020 aufzuheben und dementsprechende Neubeschlüsse zu fassen.

GV Göttl Petra spricht an, dass in der Sitzung vom 29.04.2020 auch über die Übernahme des bestehenden Post Partners, sowie über die Übernahme der aktuellen Mitarbeiter, sofern dies von den Mitarbeitern gewünscht wird, diskutiert wurde und dies anhand von Side-Lettern niedergeschrieben werden sollte.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Fa. SPAR Gespräche mit den Angestellten der Fa. SPAR Markowitsch betreffend eine Übernahme geführt hat.

GR Hiermann Christian sieht die Gemeinde nicht in der Position, einem Einzelhändler vorzuschreiben, welche Angestellte dieser aufzunehmen hat.

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag auf Aufhebung der Beschlüsse vom 29.04.2020 unter TOP 4:

- **Beschluss:**

Der GR beschließt mit

18 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Preiss Cornelia, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GV Ing. Falb-Meixner Werner, GR Horvath Petra, GV Liedl Maria, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph, GR Mag. Schweitzer Andreas)

bei 3 Gegenstimmen (GR Hiermann Christian, GV Göttl Petra, GR Dittrich Johannes)

das Grundstück 1781/103, sowie die Teilfläche des Grundstücks Nr. 1781/104 im Ausmaß von ca. 140m² zum Preis von EUR 110,00/m² an die Fa. Spar Österreichische Warenhandels AG zu verkaufen.

- **Beschluss:**

Der GR beschließt mit

18 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Preiss Cornelia, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GV Ing. Falb-Meixner Werner, GR Horvath Petra, GV Liedl Maria, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph, GR Mag. Schweitzer Andreas)

bei 3 Gegenstimmen (GR Hiermann Christian, GV Göttl Petra, GR Dittrich Johannes)

auf das Vorkaufsrecht der Teilfläche des Grundstücks Nr. 1781/22 von Herrn Meixner Andreas im Ausmaß von ca. 2.550m² zu verzichten.

Der Antrag des Bürgermeisters auf Aufhebung der o.a. Beschlüsse wird einstimmig angenommen.

Anschließend stellt der Bürgermeister den Antrag auf Verkauf der Grundstücke lt. vorliegendem Kaufvertrag an die Fa. SPAR Österreichische Warenhandels AG.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, den Wortlaut des als Beilage A diesem Protokoll beigefügten Kaufvertrages, zwischen der SPAR Österreichische Warenhandels AG und der Marktgemeinde Zurndorf für die Grundstücke Nr. 1781/103 sowie einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1781/104 im Gesamtausmaß von 2.551m² zum Kaufpreis von EUR 110,00m² zu verkaufen., der einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet, zu genehmigen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Verzicht des Vorkaufsrechts der Teilfläche des Grundstücks Nr. 1781/22.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, auf das Vorkaufsrecht der Teilfläche des Grundstücks Nr. 1781/22 von Herrn Andreas Meixner im Ausmaß von 2.564m² zu verzichten.

Anschließend stellt GV Göttl Petra den Antrag, dass sich der Gemeinderat der Marktgemeinde Zurndorf für die Übernahme der Mitarbeiter der Fa. Spar Markowitsch, durch den Betreiber der neuen SPAR Filiale ausspricht.

Der Antrag wird mit 20 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Brandl Martina, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GV Ing. Falb-Meixner Werner, GV Horvath Petra, GR Meixner Günter, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph, GV Göttl Petra, GR Mag. Schweitzer Andreas, GR Ebner Christian)

bei 1 Gegenstimme (GR Hiermann Christian)

angenommen.

TOP 5: SPAR Österreichische Warenhandels AG – Verordnung über Widmungen von Teilflächen in das bzw. aus dem öffentlichen Gut lt. Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH, GZ 31316

AM Pethö Manuel erklärt, dass nach dem Verkauf von Grundstücken an die Fa. SPAR auch ein dementsprechender Verordnungsbeschluss über die Widmung von Teilflächen in das bzw. aus dem öffentlichen Gut gefasst werden muss. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der GR einstimmig nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zurndorf vom 30.03.2021 betreffend die Widmung von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. die Entwidmung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut:

Gemäß § 64 Abs. 1 Bgld. Gemeindeordnung wird verordnet:

§ 1

Nachstehende Teilflächen werden aufgrund des Teilungsplanes der Vermessung SCHUBERT ZT GmbH, 3100 St. Pölten, GZ: 31316/2021 vom 12.01.2021 in das öffentliche Gut gewidmet:

Abschreibung von				Zuschreibung zu	
EZ	Gst.Nr.	Bez. d. Trennstückes	Fläche in m ²	EZ	unter Verein. mit Gst. Nr.
	1781/103	2	14	32	1781/104

§ 2

Nachstehende Teilflächen werden aufgrund des Teilungsplanes der Vermessung SCHUBERT ZT GmbH, 3100 St. Pölten, GZ: 31316/2021 vom 12.01.2021 aus dem öffentlichen Gut entwidmet:

Abschreibung von				Zuschreibung zu	
EZ	Gst.Nr.	Bez. d. Trennstückes	Fläche in m ²	EZ	unter Verein. mit Gst. Nr.
32	1781/104	1	50		1781/103
32	1781/104	3	97		1781/103

TOP 6: Eva Pingitzer – Verordnung über die Entwidmung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut lt. Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Wolfgang Lehner, GZ 153/20

Nach einer kurzen Erläuterung durch AM Pethö Manuel beschließt der GR einstimmig nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zurndorf vom 30.03.2021 betreffend die Entwidmung von Grundstücksflächen aus dem öffentlichen Gut:

Gemäß § 64 Abs. 1 Bgld. Gemeindeordnung wird verordnet:

§ 1

Nachstehende Teilflächen werden aufgrund des Teilungsplanes des Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Dipl. Ing. Wolfgang Lehner, 7122 Gols, GZ: 153/2020 vom 20.11.2020 aus dem öffentlichen Gut entwidmet:

Abschreibung von				Zuschreibung zu	
EZ	Gst.Nr.	Bez. d. Trennstückes	Fläche in m ²	EZ	unter Verein. mit Gst. Nr.
5	145	1	1	2310	84
5	145	2	57	153	83

TOP 7: A-Nobis Sektkellerei Norbert Szigeti GmbH – Verordnung über die Entwidmung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut lt. Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Wolfgang Lehner, GZ 097/20

AM Pethö Manuel informiert, dass in diesem TOP ebenfalls ein Verordnungsbeschluss über die Entwidmung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut notwendig ist. Nach kurzer Information beschließt der GR einstimmig nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zurndorf vom 30.03.2021 betreffend die Entwidmung von Grundstücksflächen aus dem öffentlichen Gut:

Gemäß § 64 Abs. 1 Bgld. Gemeindeordnung wird verordnet:

§ 1

Nachstehende Teilflächen werden aufgrund des Teilungsplanes des Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Dipl. Ing. Wolfgang Lehner, 7122 Gols, GZ: 097/2020 vom 30.07.2020 aus dem öffentlichen Gut entwidmet:

Abschreibung von				Zuschreibung zu	
EZ	Gst.Nr.	Bez. d. Trennstückes	Fläche in m ²	EZ	unter Verein. mit Gst. Nr.
5	5267/1	1	3849	3573	5266/4

**TOP 8: N² Energie GmbH und DI Albert Neumann – Straßengrundabtretungsvertrag
Obstgarten II**

AM Pethö Manuel erläutert, dass im Zuge der Straßengrundabtretung im Obstgarten II nur eine Teilfläche der Straße in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Zurndorf übertragen wurde. Die Übertragung der restlichen Straßenfläche (Grst.Nr. 1862/5 und 1862/39) soll nun aufgrund des vorliegenden Straßengrundabtretungsvertrages erfolgen.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag den vorliegenden Straßengrundabtretungsvertrag zu beschließen.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig den Wortlaut des als Beilage B diesem Protokoll beigefügten Straßenabtretungsvertrages, zwischen der Marktgemeinde Zurndorf, der N² Energie GmbH und DI Albert Neumann für die Grundstücke Nr. 1862/5 und 1862/39, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet, zu genehmigen.

**TOP 9: N² Energie GmbH und DI Albert Neumann – Verordnung über die Widmung der
Grundstücke Nr. 1862/5 und 1862/39 in das öffentliche Gut**

AM Pethö Manuel erklärt, dass nach erfolgter Beschlussfassung des Straßengrundabtretungsvertrages, nun ein entsprechender Ordnungsbeschluss über die Widmung der o.a. Grundstücke in das öffentliche Gut erfolgen muss. Der GR beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zurndorf vom 30.03.2021 betreffend die Widmung von Teilflächen in das öffentliche Gut:

Gemäß § 64 Abs. 1 Bgld. Gemeindeordnung wird verordnet:

§ 1

Nachstehende Grundstücke werden aufgrund des Straßengrundabtretungsvertrages, Zahl: 348/2021/C/EI, vom 30.03.2021 in das öffentliche Gut gewidmet:

Abschreibung von				Zuschreibung zu	
EZ	Gst.Nr.	Bez. d. Trennstückes	Fläche in m ²	EZ	unter Verein. mit Gst. Nr.
3441	1862/5		2050	2413	1862/35
1896	1862/39		397	2413	1862/35

TOP 10: Siegfried Heilmann – Teilumwidmung des Grst. Nr. 5112/2 für die Errichtung von Holzhütten für Bienenzucht

Der Bürgermeister erläutert, dass Herr Siegfried Heilmann einen Teilbereich des Grst. Nr. 5112/2, welches sich im Eichenwald befindet, bereits seit Jahrzehnten zum Zweck der Bienenzucht nutzt. Aufgrund der damaligen Notwendigkeit, wurden in diesem Bereich Holzhütten für die Bienenzucht errichtet. Da dieses Grundstück lt. rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Gf (Grünland – forstwirtschaftlich genutzte Fläche) ausgewiesen ist, in welchem ein absolutes Bauverbot besteht, wäre eine dementsprechende Anpassung des Flächenwidmungsplanes notwendig, um eine nachträgliche Bewilligung dieser Bienenhütten zu ermöglichen.

GV Göttl Petra fragt nach, ob bereits Kontakt mit der Naturschutzabteilung der Bgld. Landesregierung aufgenommen wurde, da sich dieses Grundstück im Naturschutzgebiet befindet.

AM Pethö Manuel erklärt, dass dies im Zuge des nächsten Änderungsverfahrens abgeklärt werden muss.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden stellt der Bürgermeister den Antrag auf Aufnahme dieser Umwidmung in das nächste Flächenwidmungsplanänderungsverfahren.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

TOP 11: Baugebiet „Am Leithafeld“, Grst. Nr. 1781/62, 1781/63, 1781/64, 1781/65, 1781/66, 1781/67 – Erklärung von Aufschließungsgebiet-Wohngebiet zu Bauland-Wohngebiet - Verordnungsbeschluss

GV Mag. Ziniel Harald informiert, dass im TOP 14 über die Veräußerung der letzten Bauland-Wohngebiet gewidmeten Baugrundstücke der ersten Tranche des Baugebiets Am Leithafeld diskutiert und abgestimmt wird. Da die Nachfrage an weiteren Baugrundstücken gegeben ist, sollen 6 weitere Bauplätze durch Verordnungsbeschluss, der die widmungsgemäße Verwendung von Aufschließungs-Wohngebiet als Bauland-Wohngebiet zulässt, umgewidmet werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Beschlussfassung der nachstehend angeführten

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zurndorf vom 30. März 2021, Zahl: 031-2/2021, mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBL. Nr. 49/2019 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung des (in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten) Aufschließungsgebietes „Am Leithafeld“ Grundstücke Nr. 1781/62, 1781/63, 1781/64, 1781/65, 1781/66 und 1781/67, KG Zurndorf, ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

TOP 12: Ankauf eines Gemeindefahrzeuges

Vizebürgermeister Michitsch Robert informiert, dass das derzeitige Gemeindefahrzeug bereits 10 Jahre alt ist und rund 98.000km am Tachometer hat. Aufgrund der vielen Kurzstrecken, steigerten sich die Reparaturkosten in den letzten Jahren enorm. Aus diesem Grund soll ein neues Gemeindefahrzeug für den Bauhof angekauft werden. Er erläutert ein vorliegendes Angebot der Fa. Weintritt GesmbH betreffend den Ankauf eines Ford Transit 2021 (inkl. der notwendigen Umbauten) zum Preis von EUR 37.120,94 inkl. MwSt.

Er erklärt, dass bereits mehrere Gemeinden ein Fahrzeug dieses Typs angekauft haben und mehr als zufrieden sind. Außerdem sind andere Autohändler aufgrund der geplanten NoVA-Erhöhung nicht in der Lage, ein dementsprechendes Kommunalfahrzeug noch vor dem notwendigen Termin auszuliefern, warum auch nur ein Angebot vorliegt. Das aktuelle Kommunalfahrzeug soll verkauft werden.

GR Bierbaum Paul informiert ebenfalls, dass bereits mehrere Gemeinde Fahrzeuge der Marke Ford angekauft haben.

GV Göttl Petra erklärt, dass es Händler gibt, die, falls es zu einer verspäteten Auslieferung kommen sollte, die zusätzlichen NoVA-Kosten übernehmen würden. Sie schlägt vor, das aktuelle

Kommunalfahrzeug zu behalten oder ein zusätzliches E-Fahrzeug anzuschaffen. Sie stellt daher den Antrag, Angebote für ein dementsprechendes E-Fahrzeug einzuholen oder das bestehende Kommunalfahrzeug zu reparieren und zu behalten.

Es folgt eine längere Diskussion über die Vor- und Nachteile von E-Fahrzeugen und die notwendigen Aufbauten für ein Gemeindefahrzeug.

Anschließend wird über den Antrag von GV Göttl Petra abgestimmt.

Der Antrag wird mit

4 Stimmen (GV Horvath Petra, GR Hiermann Christian, GV Göttl Petra, GR Mag. Schweitzer Andreas)

bei 17 Gegenstimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Brandl Martina, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GV Ing. Falb-Meixner Werner, GR Meixner Günter, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph, GR Ebner Christian)

abgelehnt.

Vizebgm. Michitsch Robert stellt den Antrag auf Ankauf eines Ford Transit 2021.

Beschluss:

Der GR beschließt mit

18 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Brandl Martina, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GV Ing. Falb-Meixner Werner, GV Horvath Petra, GR Meixner Günter, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph, GR Ebner Christian)

bei 3 Gegenstimmen (GR Hiermann Christian, GV Göttl Petra, GR Mag. Schweitzer Andreas)

einen Ford Transit 2021, lt. Angebot der Fa. Weintritt GesmbH vom 05. März 2021, zu einem Preis von EUR 37.120,94 inkl. MwSt., als neues Kommunalfahrzeug der Marktgemeinde Zurndorf anzukaufen. Da diese Ausgabe nicht im VA 2021 vorgesehen ist, erfolgt die Budgetierung dieser Ausgabe im 1. NVA 2021.

TOP 13: Straßensanierungsprojekte 2021

Vizebgm. Michitsch Robert informiert, dass in der GR-Sitzung vom 23.09.2020 einstimmig beschlossen wurde, dass ein Gesamtprojekt der Fa. PORR GmbH, welches die Straßenzüge Schulring, Verbindung Neusiedlergasse – Berggasse, Berggasse und Verbindung Deutsch-Jahrndorferstraße – Leithaspitz beinhaltet, umgesetzt wird und als Grundlage für die Einreichung für das KIP 2020, in welchem der Marktgemeinde Zurndorf EUR 236.611,28 in Form von Zweckzuschüssen seitens des Bundes bereitgestellt werden, herangezogen wird. Er erklärt, dass für die folgenden Straßenzüge, lt. Angebot der Fa. PORR aus dem Jahr 2020 (zuzüglich einer Bauindexanpassung von 2-4%), Beschlüsse für die Vergabe der Arbeiten gefasst werden müssen:

Berggasse	EUR 74.122,36 inkl. USt.
Verbindung Neusiedlergasse – Berggasse	EUR 59.795,64 inkl. USt.
Verbindung Deutsch-Jahrdorferstraße – Leithaspitz	EUR 72.638,00 inkl. USt

GV Göttl Petra fragt nach, ob die Verbindung B 10 – Untere Hauptstraße 126 nicht inkludiert ist und wann mit den Arbeiten begonnen werden soll.

Vizebgm. Michitsch Robert informiert, dass besprochen wurde die Verbindung B 10 – Untere Hauptstraße 126 zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu sanieren und das Mitte Mai 2021 mit den Arbeiten begonnen werden soll.

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag auf Vergabe der Arbeiten für die Straßenzüge Berggasse, Verbindung Neusiedlergasse – Berggasse und Verbindung Deutsch-Jahrdorferstraße – Leithaspitz.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Arbeiten für die Straßensanierung der Straßenzüge Berggasse, in der Höhe von EUR 74.122,36 inkl. USt.; Verbindung Neusiedlergasse – Berggasse, in der Höhe von EUR 59.795,64 inkl. USt. und Verbindung Deutsch Jahrdorferstraße – Leithaspitz, in der Höhe von EUR 72.638,00 inkl. USt. an die Fa. Porr Bau GmbH, zuzüglich einer Bauindexanpassung von 2-4%, zu vergeben. Da diese Ausgabe nicht im VA 2021 vorgesehen ist, erfolgt die Budgetierung dieser Ausgabe im 1. NVA 2021.

TOP 14: Ansuchen um käufliche Überlassung von Bauplätzen „Am Leithafeld“

GV Mag. Ziniel Harald erklärt, dass insgesamt 3 Ansuchen um käufliche Überlassung von Bauplätzen „Am Leithafeld“ vorliegen und sich 2 davon auf ein Grundstück beziehen. Er schlägt vor, die Reihung nach dem Einlangen des Ansuchens beim Gemeindeamt vorzunehmen.

GR Hiermann Christian fragt nach, ob den Bauplatzwerbern seitens der Gemeinde mitgeteilt wird, dass bereits ein Ansuchen für ein Grundstück vorliegt, oder ob dies aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erlaubt ist.

AM Pethö Manuel erklärt, dass dies grundsätzlich nicht gemacht wird, da jedem/jeder Bürger/Bürgerin das Recht freisteht, ein Ansuchen für den Erwerb eines Bauplatzes abzugeben. Außerdem kommt es sehr selten vor, dass 2 Ansuchen für einen Bauplatz vorliegen.

GV Mag. Ziniel Harald meint ebenfalls, dass es jedem/jeder Bürger/Bürgerin freisteht, ein Ansuchen für einen gewünschten Bauplatz abzugeben.

GR Hiermann stellt das Abstimmungsverhalten der SPÖ Fraktion in Frage, da ein konkretes Verhalten bei den Abstimmungen erkennbar sei.

GV Mag. Ziniel Harald erklärt, dass er über jedes Ansuchen einzeln und unabhängig abstimmt und kein konkretes Abstimmungsverhalten, wie GR Hiermann Christian dies beschreibt, hat.

GR Hiermann Christian sagt, dass dies, seitens der SPÖ-Fraktion, bei einer letzten Bauplatzvergabe dementsprechend begründet wurde und seiner Meinung nach sehr wohl ein konkretes Abstimmungsverhalten erkennbar sei.

GR Mag. Schweitzer Andreas informiert, dass die Gemeinde aus datenschutzrechtlichen Gründen sehr wohl mitteilen darf, ob ein Ansuchen für einen Bauplatz vorliegt, jedoch dürfen keine Namen genannt werden.

➤ **Mifkovic Michal, 2424 Zurndorf - Ansuchen um käufliche Überlassung Grundstück 1781/83**

GV Mag. Ziniel Harald verliest das vorliegende Ansuchen von Mifkovic Michal, 2424 Zurndorf.

Da keine Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Überlassung des Grundstückes Nr. 1781/83 an Herrn Mifkovic Michal.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

➤ **Heilmann Andreas u. Ildiko, 2424 Zurndorf - Ansuchen um käufliche Überlassung Grundstück 1781/83**

GV Mag. Ziniel Harald verliest das vorliegende Ansuchen von Heilmann Andreas u. Ildiko, 2424 Zurndorf.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Überlassung des Grundstückes Nr. 1781/83 an Heilmann Andreas u. Ildiko.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, das Grundstück Nr. 1781/83 mit der Fläche von 599m² an Heilmann Andreas u. Ildiko, 2424 Zurndorf, um den Kaufpreis von EUR 70,59/m² (Grundstückspreis EUR 17,02/m², Aufschließungskosten EUR 53,27/m²) zu verkaufen. Der Gesamtpreis beläuft sich daher auf EUR 42.283,41 (Ankauf Grundstück: EUR 10.194,98, Kosten Aufschließungsmaßnahmen: EUR 32.088,43).

➤ **Rechnitzer Sabine u. Manuel Albrecht, 2424 Zurndorf - Ansuchen um käufliche Überlassung Grundstück 1781/80**

GV Mag. Ziniel Harald verliest das vorliegende Ansuchen von Rechnitzer Sabine u. Albrecht Manuel, 2424 Zurndorf.

Da keine Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Überlassung des Grundstückes Nr. 1781/80 an Rechnitzer Sabine u. Albrecht Manuel.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, das Grundstück Nr. 1781/80 mit der Fläche von 596m² an Rechnitzer Sabine u. Albrecht Manuel, 2424 Zurndorf, um den Kaufpreis von EUR 70,59/m² (Grundstückspreis EUR 17,02/m², Aufschließungskosten EUR 53,27/m²) zu verkaufen. Der Gesamtpreis beläuft sich daher auf EUR 42.071,64 (Ankauf Grundstück: EUR 10.143,92, Kosten Aufschließungsmaßnahmen: EUR 31.927,72).

TOP 15: Elektro Horvath GesmbH, Nickelsdorf – Wartungsvereinbarung Straßenbeleuchtung

GV Ing. Falb-Meixner Werner erläutert ein vorliegendes Angebot der Fa. Elektro Horvath GesmbH, Nickelsdorf, betreffend einer Wartungsvereinbarung über die Straßenbeleuchtung in der Höhe von EUR 11.904,23 inkl. USt./Jahr. Er erklärt, dass er auch Rücksprache mit anderen Gemeinden gehalten hat, jedoch eine Wartungsvereinbarung in dieser Form nicht gefunden hat. Außerdem sei das Hauptproblem der letzten Zeit, der Tausch von LED Leuchtmittel, nicht in dieser Vereinbarung inkludiert. Er schlägt daher vor, die Wartungsvereinbarung in dieser Form nicht einzugehen, sondern, nach Rücksprache mit der Fa. Elektro Horvath, eine Vereinbarung zu treffen, in der eine jährliche Überprüfung sowie eine eventuelle Säuberung der Lampen inkludiert ist.

Es folgt eine längere Diskussion.

GV Göttl Petra regt an, eine Inventarisierung der Lichtpunkte vorzunehmen und diese mit dementsprechenden Schildern zu kennzeichnen, um eine Erleichterung bei der Meldung defekter Lampen zu gewährleisten.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Lichtpunkte bereits inventarisiert sind.

GV Ing. Falb-Meixner Werner wird ein dementsprechendes Angebot betreffend die Beschilderung der Lichtpunkte einholen.

Nach kurzer Diskussion einigt sich der GR, ohne eine Abstimmung durchzuführen, die vorliegende Wartungsvereinbarung mit der Fa. Elektro Horvath GesmbH nicht einzugehen.

TOP 16: A-Nobis Sektkellerei Norbert Szigeti GmbH – Antrag auf Nutzungserweiterung der A-Nobis Sektkellerei zum Zwecke eines Standesamtes

Der Bürgermeister informiert den GR, dass ein Antrag auf Nutzungserweiterung der A-Nobis Sektkellerei Norbert Szigeti zum Zwecke eines Standesamtes vorliegt. Er sagt, dass eine vor Ort Besichtigung mit dem Gemeindeteam stattgefunden hat und es keine Einwände gegen eine Zustimmung dieses Antrags sprechen. Somit würde die A-Nobis Sektkellerei, zusätzlich zum Standesamt am Gemeindeamt, der „Dynamitfabrik“ und dem Friedrichshof, als Trauungsortlichkeit zur Verfügung stehen.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden stellt der Bürgermeister den Antrag die A-Nobis Sektkellerei Szigeti als Trauungsortlichkeit zu genehmigen.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, die A-Nobis Sektkellerei als Trauungsortlichkeit für standesamtliche Trauungen in Zurndorf festzulegen.

TOP 17: Energie Burgenland AG – Dienstbarkeitsvertrag Grst. Nr. 1871/60

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Energie Burgenland AG und der Marktgemeinde Zurndorf betreffend des Grundstückes Nr. 1871/60.

GR Hiermann Christian verlässt die Aula und nimmt somit nicht an den kommenden Beratungen und Abstimmungen teil.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zu beschließen.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, den Wortlaut des als Beilage C diesem Protokoll beigefügten Dienstbarkeitsvertrages, zwischen der Energie Burgenland AG und der Marktgemeinde Zurndorf für das Grundstück Nr. 1871/60, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet, zu genehmigen.

TOP 18: Abhaltung des Krämermarktes am 12.04.2021

GV Göttl Petra erklärt, dass der nächste Krämermarkt am 12.04.2021 stattfinden würde und eine Abhaltung lt. gesetzlichen Vorgaben möglich wäre.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Jahrmarkt am 12.04.2021 nicht abzuhalten.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

GR Hiermann Christian nimmt wieder an der Sitzung teil.

TOP 19: Antrag der IGZ auf Aufnahme eines TOP: „Verteilung von Essensgutscheinen von Zurndorfer Betrieben an die Rekruten des Jahrganges 2003 (Musterung März 2021) anstelle der üblichen Essenseinladung, die aufgrund der COVID19 – Maßnahmen in diesem Jahr nicht erfolgen konnte“

Der Bürgermeister erklärt, dass vereinbart wurde, dass sobald die Gasthäuser wieder öffnen und es möglich ist ein gemeinsames Essen abzuhalten, eine Einladung seitens der Gemeinde an die Rekruten des Jahrganges 2003 ergeht. Die gleiche Vorgangsweise sieht der Bürgermeister auch beim Jubiläumstreffen, welches im Jahr 2020 aufgrund der COVID19 – Maßnahmen, nicht abgehalten werden konnte.

Nach einer kurzen Diskussion, lässt der Bürgermeister über den vorliegenden Antrag abstimmen.

Der Antrag wird mit

7 Stimmen (GV Ing. Falb-Meiner Werner, GV Horvath Petra, GR Hiermann Christian, GR Reiter Daniela, GV Göttl Petra, GR Mag. Schweitzer Andreas, GR Ebner Christian)

bei 14 Gegenstimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Brandl Martina, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GR Meixner Günter, GR Bierbaum Paul, GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph)

abgelehnt.

TOP 20: Bericht des Prüfungsausschusses vom 25.03.2021

GR Reiter Daniela verliest die Niederschrift über die am 25.03.2021 abgehaltene Sitzung des Prüfungsausschusses.

GV Ing. Falb-Meixner Werner nimmt Stellung zu den im Bericht des Prüfungsausschusses angeführten Kostenüberschreitungen im Bereich Ortsbeleuchtung und Güterwege.

Nach einer längeren Stellungnahme betreffend die Einbringung einer Aufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister und einer angeregten Diskussion, entgegnet GR Mag. Schweitzer Andreas GR Dürr Erich mit den Worten: „Hoit di Pappn!“

Es folgt eine weitere längere angeregte Diskussion.

Da anschließend keine Wortmeldungen eingebracht werden, nehmen der Bürgermeister und der Kassier den Bericht zur Kenntnis.

TOP 21: Personalangelegenheiten

TOP 22: Diverse Angelegenheiten im Bereich „betreubare Wohnungen“

Die TOP 23 und 24 werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und in einer eigenen Niederschrift protokolliert.

TOP 23: Allfälliges

GV Ing. Falb-Meixner Werner informiert, dass an ihn, betreffend die Verbringung von etlichen Tonnen Erdmaterial (ca. 70 LKW-Fahrten/Tag, in einem Zeitraum von mind. einem halben Jahr) vom Lager des XXXLutz nach Gattendorf, herangetreten wurde. Da dies jedoch eine enorme Mehrbelastung für Zurndorf bedeuten würde, spricht er sich eindeutig dagegen aus.

GV Horvath Petra informiert, dass das Wasser am Friedhof wieder aufgedreht wurde.

GR Mag. Schweitzer Andreas entschuldigt sich bei GR Dürr Erich betreffend seinen verbalen Ausrutscher. Anschließend spricht er die Problematik beim Verfahren der 15. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zurndorf an. Er erläutert dies nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Nach längerer Diskussion schlägt GV Mag. Ziniel Harald vor, dies durch den Raumplaner der Marktgemeinde Zurndorf vorbereiten zu lassen und anschließend zu besprechen.

GV Göttl Petra sagt, dass die Aussendung der IGZ betreffend die 15. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes in einer Aussendung durch den Bürgermeister kritisiert wurde.

Der Bürgermeister meint, dass die Aussendungen der IGZ weder Hand noch Fuß haben.

GV Göttl Petra sagt, dass die GR-Sitzungen seitens der IGZ aufgezeichnet werden und dementsprechend niedergeschrieben werden.

GV Göttl Petra informiert, da es aufgrund der COVID 19-Pandemie nicht möglich war im Jahr 2020 und voraussichtlich auch im Jahr 2021 eine Flurreinigung durchzuführen, wurde durch einstimmigen GV-Beschluss, die Auszahlung von EUR 100,-- pro Verein genehmigt.

GV Göttl Petra erklärt, dass ein Teil des Bruchmaterials, welches bereits auf einigen Güterwegen aufgebracht wurde, nicht auf solchen, die als Wasserschutzgebiet definiert sind, aufgebracht werden hätte dürfen.

GV Ing. Falb-Meixner Werner sagt, dass er vor der Aufbringung die dementsprechenden Verordnungen überprüft hat.

GR Schneemayer Erich Paul spricht an, dass der Lautsprecher, welcher bei den Begräbnissen eingesetzt wird, anscheinend nicht mehr einwandfrei funktioniert.

Vizebgm. Michitsch Robert informiert über die am 31.03.2021 stattfindende Straßenkehrung und über einen Besprechungstermin betreffend der Verkehrsspiegel im Ortsgebiet. Außerdem spricht er an, dass die Sammelstellen für Dosen und Flaschen immer voll sind.

GV Göttl Petra informiert, dass sie bereits Gespräche mit den zuständigen Personen des UDB geführt hat und dies nicht nur in Zurndorf ein Problem ist.

GV Mag. Ziniel Harald informiert, dass aufgrund der COVID19-Maßnahmen derzeit keine Präsenzveranstaltungen des Gesunden Dorfes stattfinden können. Aus diesem Grund wurden Webinar Veranstaltungen ins Leben gerufen an denen alle Bürgerinnen und Bürger teilnehmen können.

Zum Abschluss verliest der Bürgermeister die Schreiben der Burgenländischen Landesregierung betreffend des 1. NVA 2020 sowie des Rechnungsabschlusses 2019.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden schließt der Bürgermeister die Sitzung um 23 Uhr 20.

Zurndorf, am 15. April 2021

Die Protokollfertiger:

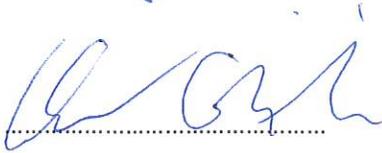

.....
Mag. Ziniel Harald

Der Protokollführer:


.....
Pethö Manuel

Der Bürgermeister:


.....
Friedl Werner


.....
Ebner Christian

KAUFVERTRAG

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen

1. **Marktgemeinde Zurndorf**, Steuer-Nummer 09 530/9902, 2424 Zurndorf, Untere Hauptstraße 4, als verkaufende Partei einerseits und
 2. **Firma SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft**, FN 34170 a, 5015 Salzburg, Europastraße 3, als kaufende Partei andererseits,
- gemeinsam im Folgenden auch kurz „die Vertragsparteien“ genannt wie folgt:

1) Eigentumsverhältnisse

Die Marktgemeinde Zurndorf ist grundbücherlicher Alleineigentümer der durch den nachstehend auszugsweise wiedergegebenen Grundbuchsauszug genau bezeichneten Liegenschaft:

KATASTRALGEMEINDE 32028 Zurndorf EINLAGEZAHL 32
 BEZIRKSGERICHT Neusiedl am See

Letzte TZ 6308/2020

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1781/103	G	Gärten(10)	(* 2418)	Änderung in Vorbereitung
1781/104	G	Sonst(10)	(* 11331)	Änderung in Vorbereitung

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

***** A2 *****

- 1 a 280/1955 Stammsitzliegenschaft bezüglich 56 Anteile an EZ 38
- 6 a 7845/1993 Anmeldungsbogen A 46/93 Zuschreibung Teilflächen Gst 457/1
1308 aus EZ 5, Einbeziehung in Gst 1306
- 7 a 7845/1993 Anmeldungsbogen A 46/93 Zuschreibung Teilflächen Gst 1307/1
aus EZ 38, Einbeziehung in Gst 1306
- 11 a 4733/1994 Urkunde 1993-12-17 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 2751 aus EZ
5, Einbeziehung in 2750/3 2752/3
- 18 a 2149/1996 BAUSCHÜTDEPONIE auf Gst 641
b 2755/1996 Berichtigung von Fehlern gem § 104 GBG
- 37 a 5335/2004 Kaufvertrag und Tauschvertrag 2003-12-01 Zuschreibung
Teilfläche(n) Gst 3889 (TFL 7) aus EZ 3, Einbeziehung in Gst 3983/1
(P 29/2003)
- 38 a 5335/2004 Kaufvertrag und Tauschvertrag 2003-12-01 Zuschreibung
Teilfläche(n) Gst 3889 (TFL 9) aus EZ 3, Einbeziehung in Gst 3883/2
(P 29/2003)
- 39 a 5335/2004 Kaufvertrag und Tauschvertrag 2003-12-01 Zuschreibung
Teilfläche(n) Gst 3882/1 (TFL 3) aus EZ 2850, Einbeziehung in Gst
3883/4 (P 29/2003)
- 41 a 2618/2005 Anmeldungsbogen 2005-03-01 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst

- 5267/1 aus EZ 3160, Einbeziehung in Gst 5266/2 (§ 15 LTG - P 270/04)
- 44 a 2233/2007 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1931 (TF 38) aus EZ 2,
 Einbeziehung in Gst 1887/5 (§ 15 LiegTeilG - P-5/06)
- b 2240/2007 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1870/2 (TF 35) aus EZ 3,
 Einbeziehung in Gst 1887/5 (§ 15 LiegTeilG - P-5/06)
- 46 a 2450/2007 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 2751 (TF 3) aus EZ 5,
 Einbeziehung in Gst 2752/2 (§ 15 LiegTeilG - P-270/05)
- 52 a 2083/2016 Tauschvertrag 2015-05-26 Zuschreibung Gst 5265/95 aus EZ 38
- 65 a 2602/2019 RECHT des Gehens und Fahrens hins Gst 3582/2 3582/3 3582/5
 3582/6 3582/7 3582/8 3582/9 3582/10 3582/11 3582/12 für Gst 3582/4
- 76 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Marktgemeinde Zurndorf
 ADR: Untere Hauptstr. 4, Zurndorf 2424
 d Verhandlungsschrift 1949-06-21 (GA 37) Eigentumsrecht
 d 876/2017 Vorkaufrecht
 e gelöscht

***** C *****

20 a 3191/2018

Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung der elektrischen
 Leitungsanlage sowie der Unterlassung jeder Beschädigung
 oder Störung dieser elektrischen Leitungen gem. Pkt. 1.
 Dienstbarkeitsvertrag 2018-04-26 ob Gst 1781/104 für
 Energie Burgenland AG (FN 126805d)

21 a 3192/2018

Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung der elektrischen
 Leitungsanlage sowie der Unterlassung jeder Beschädigung
 oder Störung dieser elektrischen Leitungen gem. Pkt. 1.
 Dienstbarkeitsvertrag 2018-05-17 ob Gst 1781/104 für
 Energie Burgenland AG (FN 126805d)

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch

21.01.2021 11:36:01

Der Grundbuchstand hinsichtlich der vorgenannten Liegenschaft zum Tag der Unterfertigung dieses Kaufvertrages wird von der kaufenden Partei zur Kenntnis genommen.

Mit Teilungsplan des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Martin Oberzaucher vom 12.01.2021, GZ 31316, wurde in der Katastralgemeinde 32028 Zurndorf u.a. folgende Trennstücke gebildet:

- Trennstück 1 im Ausmaß von 50 m² aus Gst 1781/104 (Marktgemeinde Zurndorf)
- Trennstück 2 im Ausmaß von 14 m² aus Gst 1781/103 (Marktgemeinde Zurndorf)
- Trennstück 3 im Ausmaß von 97 m² aus Gst 1781/104 (Marktgemeinde Zurndorf)

2) Kaufgegenstand und Kaufvereinbarung

Die Marktgemeinde Zurndorf verkauft und übergibt hiermit vom Gutsbestand der in ihrem Alleineigentum stehenden Liegenschaft EZ 32 Katastralgemeinde 32028 Zurndorf das in Punkt 1) dieses Vertrages näher beschriebene Grundstück 1781/103 verringert um das Trennstück 2, sohin im Ausmaß von 2.404 m², sowie weiters die Trennstücke 1 und 3 je des Grundstückes 1781/104 im Ausmaß von insgesamt 147 m², nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages, mit allen Rechten und Befugnissen, mit denen die verkaufende Partei dieses

bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und benützen berechtigt gewesen wäre, zur Gänze an die kaufende Partei SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft, FN 34170 a, und die kaufende Partei kauft und übernimmt ebenso.

3) Kaufpreis

- a) Der von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarte Kaufpreis beträgt EUR 110,00 pro Quadratmeter und errechnet sich daher bei einem Gesamtflächenausmaß des Kaufobjektes von 2.551 m² ein Kaufpreis von EUR 280.610,00 (in Worten: Euro zweihundertachtzigtausendsechshundertzehn).
- b) Der Kaufpreis in Höhe von EUR 280.610,00 ist seitens der kaufenden Partei an die hiermit von beiden Vertragsteilen unwiderruflich beauftragte Treuhänderin TWS rechtsanwälte og, die hiermit von den Vertragsparteien einvernehmlich und einseitig unwiderrufbar zur gemeinsamen Treuhänderin der Vertragsparteien bestellt wird, auf das Treuhandkonto AT94 2025 6001 0006 1977 bei der Sparkasse NÖ Mitte West AG, lautend auf "TWS rechtsanwälte og, KV SPAR – Gde. Zurndorf" so rechtzeitig einzuzahlen, dass dieser bei grundbuchstauglicher Unterfertigung durch die letzte Vertragspartei des gegenständlichen Kaufvertrages bei der Treuhänderin erliegt, welche über diesen Betrag gemäß gesonderter gemeinsam mit diesem Kaufvertrag abgeschlossenen Treuhandvereinbarung zu verfügen hat.
- c) Die anfallende Grunderwerbsteuer in Höhe von EUR 9.821,35 und Grundbucheintragungsgebühr in Höhe von EUR 3.087,00 insgesamt EUR 12.908,35 ist seitens der kaufenden Partei vor Vertragsunterfertigung an die VertragserrichterIn und Treuhänderin TWS rechtsanwälte og auf das Anderkonto IBAN AT79 2025 6000 0009 0167 bei der SPARKASSE NÖ MITTE WEST AG, lautend auf TWS rechtsanwälte og, Verwendungszweck: SPARAG2/g-Zurn, so rechtzeitig einzuzahlen, dass dieser bei grundbuchstauglicher Unterfertigung durch die letzte Vertragspartei des gegenständlichen Kaufvertrages bei der Treuhänderin erliegt, welche über diesen Betrag gemäß gesonderter gemeinsam mit diesem Kaufvertrag abgeschlossenen Treuhandvereinbarung zu verfügen hat.

4) Grundbücherliche Belastungen

Im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 32 KG 32028 Zurndorf ist u.a. einverleibt:

- 20 a 3191/2018
DIENSTBARKEIT der Duldung der Errichtung der elektrischen Leitungsanlage sowie der Unterlassung jeder Beschädigung oder Störung dieser elektrischen Leitungen gem. Pkt. 1. Dienstbarkeitsvertrag 2018-04-26 ob Gst 1781/104 für Energie Burgenland AG (FN 126805d)
- 21 a 3192/2018
DIENSTBARKEIT der Duldung der Errichtung der elektrischen Leitungsanlage sowie der Unterlassung jeder Beschädigung oder Störung dieser elektrischen Leitungen gem. Pkt. 1. Dienstbarkeitsvertrag 2019-05-17 ob Gst 1781/104 für Energie Burgenland AG (FN 126805d)

Festgehalten wird, dass eine entsprechende Freilassungserklärung der Energie Burgenland AG der VertragserrichterIn vorliegt.

5) Übergabe, Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den physischen Besitz der kaufenden Partei erfolgt mit Rechtswirksamkeit des gegenständlichen Kaufvertrages.

Mit diesem Tag gehen alle Nutzungen und Rechte, aber auch Besitz, Gefahr und Zufall auf die kaufende Partei über. Dieses Datum gilt auch als Verrechnungsstichtag.

6) Gewährleistung

Die kaufende Partei erklärt, die Lage, Zustand, Widmung, Ausmaß, Beschaffenheit und Situierung des Kaufgegenstandes zu kennen. Die kaufende Partei hatte im Rahmen des Verkaufsprozesses die Möglichkeit, den Kaufgegenstand zu besichtigen. Ihr sind der gegenwärtige Zustand und das Erscheinungsbild des Kaufgegenstandes sowie die Verkehrslage bekannt.

Die kaufende Partei kauft den Kaufgegenstand wie er liegt und steht und erklärt, dass ihr weder eine bestimmte Beschaffenheit, ein bestimmtes Ausmaß, ein bestimmter Erhaltungszustand, noch ein besonderes Erträgnis oder eine sonstige besondere Eigenschaft des Kaufgegenstandes zugesagt wurde und entbindet die verkaufende Partei von der Haftung für sonstige Sach- und Rechtsmängel, es sei denn, diese wurden arglistig verschwiegen.

Die verkaufende Partei leistet der kaufenden Partei ausschließlich und unter Ausschluss sämtlicher sonstiger Gewährleistungen und Zusicherungen dafür Gewähr, dass der Kaufgegenstand zum Stichtag im alleinigen Eigentum und der freien Verfügung der verkaufenden Partei steht und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kaufvertrages frei von weiteren bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und Nutzungsrechten in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht.

Die verkaufende Partei haftet für die Bestandfreiheit sowie bürgerliche und außerbürgerliche Satz- und Lastenfreiheit des Kaufgegenstandes. Insbesondere erklärt die verkaufende Partei, dass weder bürgerliche noch außerbürgerliche Vorkaufs-, Options- und Wiederkaufsrechte bestehen. Die verkaufende Partei ist daher uneingeschränkt berechtigt, den Kaufgegenstand zu veräußern.

Die verkaufende Partei leistet der kaufenden Partei insbesondere Gewähr dafür, dass im Zusammenhang mit Kaufgegenstand keine wie immer gearteten zivilrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere keine nachbar- und bestandrechtlichen Streitigkeiten anhängig sind oder drohen.

Die verkaufende Partei leistet jedoch Gewähr dafür, dass beim kaufgegenständlichen Grundstück kein Ensemble-, Denkmal- oder Naturschutz vorliegt.

Die kaufgegenständliche Liegenschaft scheint nicht im Verdachtsflächenkataster und Altlastenatlas auf. Die verkaufende Partei sichert zu, dass sie keine Abfälle insbesondere Sonderabfälle auf der Liegenschaft gelagert hat und nach ihrem Kenntnisstand auch keine Dritten Abfälle gelagert haben.

Ungeachtet dessen verpflichtet sich die verkaufende Partei für Ablagerungen im Sinne der Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung die kaufende Partei für den Fall, dass diese im Zusammenhang mit der Beseitigung von Altlasten im Sinn der Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Anspruch genommen werden würde, schad- und klaglos zu halten.

Die verkaufende Partei erklärt ausdrücklich, dass ihr hinsichtlich des Kaufgegenstandes keinerlei eingeleitete verwaltungsbehördliche Verfahren oder bescheidmäßig verfügte öffentlich rechtliche Beschränkungen oder Belastungen bekannt sind oder sogar bereits vorliegen, ebenso wenig angekündigte oder bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten; alle den Zeitraum vor dem Verrechnungsstichtag betreffenden Verbindlichkeiten, insbesondere sämtliche Gebühren, Abgaben sowie öffentlich-rechtliche und sonstige Verbindlichkeiten vollständig berichtet sind und der Kaufgegenstand frei von Rückständen in den Besitz und das Eigentum der kaufenden Partei übergeht; keine den verkaufenden Partei bekannten versteckten Mängel vorhanden sind, wobei sich diese Zusagen der verkaufenden Partei auf den Tag der Übergabe beziehen, soweit im gegenständlichen Vertrag nichts anderes geregelt ist.

Soweit hinsichtlich des Kaufgegenstandes Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten bestehen, tritt die verkaufende Partei diese hiermit an die kaufende Partei ab.

7) Rechtswirksamkeit

Die Wirksamkeit dieses Kaufvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung des Erhaltes

- sämtlicher Genehmigungen des diesem Vertrag zugrundeliegenden Teilungsplanes
- sämtlicher Genehmigungen der für den Bau und den Betrieb eines Lebensmittelmarktes erforderlichen behördlichen Bewilligungen, insbesondere bau-, gewerbe- und verkehrsrechtliche Bewilligung.

8) Gleichwertigkeit der Leistungen, Irrtum

Die Vertragsparteien erklären im Sinn des § 935 ABGB den wahren Wert des Kaufgegenstandes zu kennen und anerkennen Leistung und Gegenleistung aus diesem Vertrag ausdrücklich als ortsüblich und gleichwertig. Leistung und Gegenleistung entsprechen daher ihren wirtschaftlichen Vorstellungen. Die Vertragsparteien erklären, dass der Kaufpreis von ihnen geprüft wurde und angemessen ist.

Die Vertragsparteien verzichten auf eine Anfechtung oder eine darauf gestützte Einrede des Vertrages wegen Irrtums oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

9) Staatsbürgerschaft und Devisenerklärung

Die kaufende Partei erklärt an Eidesstatt, ihren Firmensitz im Inland zu haben und dass sich das Gesellschaftsvermögen ausschließlich im Eigentum österreichischer Staatsbürger befindet.

10) Vollmacht

- a) Die kaufende Partei hat die VertragserrichterIn mit der Errichtung des Kaufvertrages beauftragt.
- b) Die Vertragsparteien bevollmächtigen die TWS Rechtsanwälte og, 3100 St. Pölten, Josefstraße 13, mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie die hierzu ergehenden Beschlüsse bzw. sämtliche Zustellungen insbesondere zu persönlichen Händen für sie in Empfang zu nehmen und sie weiters vor den Finanzbehörden zu vertreten. Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auch darauf, Einverleibungserklärungen aller Art abzugeben, Ergänzungen und Nachträge zu diesem Vertrag in einverleibungsfähiger Form zu fertigen (auch in beglaubigter Form), einschließlich Rangordnungsgesuche jeglicher Art, welche zum Zwecke der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind.
- c) Die VertragserrichterIn ist insbesondere auch zur Auskunftseinholung bei Behörden und Banken in Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung ermächtigt und bevollmächtigt, sowie überhaupt zu allen Rechts- und sonstigen Handlungen, die zur Abwicklung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendig oder zweckmäßig sind. Diese Bevollmächtigung erfolgt unwiderruflich und auch über den allfälligen Tod eines Vertragspartners hinaus; die VollmachtnehmerIn ist ferner zum Selbstkontrahieren und zur Doppelvertretung berechtigt. Die Bevollmächtigung endet mit der vertragskonformen rechtskräftigen Verbücherung dieser Urkunde.
- d) Ein allfälliger Vollmachts- und Auftragswiderruf kann nur durch sämtliche Vertragsparteien gemeinsam und mit Zustimmung der Bevollmächtigten erfolgen.
- e) Die Vertragsparteien bestätigen, dass der vereinbarte Kaufpreis jenem Preis entspricht, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung des Kaufgegenstandes üblicherweise zu erzielen wäre, sodass dieser als Bemessungsgrundlage für die Nebenkosten heranzuziehen ist. Die VertragserrichterIn wird von den Vertragsparteien bevollmächtigt und angewiesen, diesen Umstand im Rahmen der grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages erforderlichenfalls auch gegenüber dem Grundbuchgericht zu bestätigen.

11) Gebühren, Abgaben und Kosten

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie der anzumerkenden Rangordnung verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt die kaufende Partei und hält die verkaufende Partei schad- und klaglos.

Die Vertragsteile haften für die anfallenden Nebenkosten unabhängig von der ihnen im Innenverhältnis getroffenen Regelung kraft gesetzlicher Anordnung als Gesamtschuldner. Das gilt auch für allfällige unbeglichene Aufschließungskosten. Für etwaige Rückstände an den Nebenkosten besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht am Kaufgegenstand, das im Grundbuch nicht eingetragen sein muss.

Die Beglaubigungskosten werden vom Notar der kaufenden Partei gesondert in Rechnung gestellt.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jede Vertragspartei selbst zu tragen.

Die Vertragsrichterin wurde weder von der verkaufenden Partei noch von der kaufenden Partei mit der Überprüfung der aus dem vorliegenden Rechtsgeschäft resultierenden steuerlichen Situation beauftragt. Die Vertragsrichterin empfiehlt der verkaufenden Partei vor Vertragsrichtung die Unterstützung eines Steuerberaters oder Wirtschaftstreuhänders zur Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen des gegenständlichen Kaufvertrages in Anspruch zu nehmen. Es wird daher eine Informationseinholung über sämtliche steuerliche Folgen empfohlen.

Die Vertragsparteien erklären unwiderruflich der Vertragsrichterin keine Ansprüche und Forderungen, aus welchem Rechtsgrund auch immer, aus und im Zusammenhang mit der steuer- und abgabenrechtlichen Beurteilung und damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen des gegenständlichen Kaufvertrages zu erheben und auf allfällige Ansprüche in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu verzichten.

12) Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

13) Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführung später vorliegen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt im Hinblick auf die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten.

14) Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen ihre Zustimmung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages und des Teilungsplanes des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungs-

wesen Dipl. Ing. Martin Oberzaucher vom 12.01.2021, GZ 31316, nachstehende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden können und mögen:

- die lastenfreie Abschreibung des Grundstückes 1781/103 vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 32 Katastralgemeinde 32028 Zurndorf (Eigentümer Marktgemeinde Zurndorf)
- Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage im selben Grundbuch hierüber
- ob dieser neuen Einlagezahl zur Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Firma SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft (FN 34170 a)
- die lastenfreie Abschreibung der Trennstücke 1 und 3 je des Grundstückes 1781/104 vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 32 Katastralgemeinde 32028 Zurndorf (Eigentümer Marktgemeinde Zurndorf) unter Einbeziehung in das Grundstück 1781/03

15) Allgemeines

- a) Sollten für die grundbücherliche Durchführung des gegenständlichen Kaufvertrages zusätzliche Urkunden erforderlich sein, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese in gehöriger Form über jederzeitige Aufforderung der anderen Vertragspartei bzw. der Vertragsrichterin zu errichten.
- b) Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass das Eigentum nicht schon durch die Unterfertigung des gegenständlichen Kaufvertrages, sondern erst durch die Eintragung in das Grundbuch übergeht.
- c) Die Vertragsparteien verzichten einvernehmlich darauf, dass die Vertragsrichterin den Kaufgegenstand an Ort und Stelle persönlich besichtigt, sich von der Nämlichkeit überzeugt sowie ferner, dass die Vertragsrichterin keine Prüfung von Plänen, Bebauungsplänen, Baubewilligungen, Bodenbeschaffenheit, Versicherungen sowie Widmungen vorgenommen hat. Die Errichtung des Kaufvertrages ist ausschließlich auf Grundlage der von den Vertragsparteien erfolgten Informationen sowie dem Grundbuchstand erfolgt.
- d) Mehrere Vertragsparteien bzw. Rechtsnachfolger haften dem anderen Vertragsteil zur ungeteilten Hand.
- e) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieses Erfordernis gilt auch für die Aufhebung der Schriftlichkeit selbst.
- f) Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Kaufvertrages ergeben, automationsunterstützt verarbeitet werden.
- g) Für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft sind die sachlich zuständigen Gerichte in St. Pölten ausschließlich zuständig.

h) Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche die kaufende Partei erhält.
Die verkaufende Partei erhält eine unbeglaubigte Kopie.

ZURN DORF, am 04.05.2021



[Handwritten signature]

Telekassen

Peter Roth
[Handwritten signature]

Salzburg, am 26. MAI 2021

SPAR Österreichische
Warenhandels-Aktiengesellschaft
Europastraße 3
5015 Salzburg

[Handwritten signature] *[Handwritten signature]*



ÖFFENTLICHE NOTARE

**Dr. Helmut KLIKOVITS &
Dr. Christian MAYER**

PARTNERSCHAFT

7100 NEUSIEDL / SEE, HAUPTPLATZ 47

Telefon: 02167 / 8318 Telefax: 02167 / 5316 - 6

helmut.klikovits@notar.at

christian.mayer@notar.at

348/2021/C/EI

Grunderwerbsteuer selbstberechnet nach § 11 und
abgeführt nach § 13 GrEStG zu Erfassungsnummer
..... am

STRASSENGRUNDABTRETUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der **N² Energie GmbH** (grundbücherlich: N2 Energie GmbH), 2473 Potzneusiedl, Leithagasse 15, FN 369207b, und
2. Herrn **Dipl. Ing. Albert Neumann**, geboren am 27.03.1977, 2424 Zurndorf, Obstgarten 28, einerseits, und
3. der **Marktgemeinde Zurndorf (Öffentliches Gut)**, 2424 Zurndorf, Untere Hauptstraße 4, andererseits

wie folgt:

I.

Die N² Energie GmbH ist zur Gänze Eigentümerin des nachstehend angeführten Grundstückes:

KATASTRALGEMEINDE 32028 Zurndorf EINLAGEZAHL 3441
BEZIRKSGERICHT Neusiedl am See
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
1862/5 G Sonst(10) * 2050
u.a.
***** A2 *****
3 a 1436/1935 5666/1935 6962/1936 5559/1975 Mit Gst 1862/5 Geh- und
Fahrtrecht über Gst 1862/3 1862/35 verbunden
b 23809/2012 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 1896
5 a 2976/2013 Einbeziehung TFL 11 Gst 1862/4 in Gst 1862/5
6 a 2976/2013 Teilung Gst 1862/5 in Gst 1862/5 1862/48 1862/49 1862/50
1862/51 1862/52 1862/53 1862/54 1862/55
22 a gelöscht
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
N2 Energie GmbH (FN 369207b)
ADR: Lindengasse 5, Weiden am See 7121
a 23809/2012 Kaufvertrag 2011-11-08 Eigentumsrecht
b 775/2013 Vorkaufsrecht
c gelöscht
***** C *****
4 a 775/2013
VORKAUFRECHT FÜR ALLE VERÄUSSERUNGSARTEN
gem. Abs. II Baulandmobilisierungsvertrag 2012-10-11 für
Marktgemeinde Zurndorf

Herr Dipl. Ing. Albert Neumann ist zur Gänze Eigentümer des nachstehend angeführten Grundstückes:

KATASTRALGEMEINDE 32028 Zurndorf EINLAGEZAHL 1896
BEZIRKSGERICHT Neusiedl am See
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
1862/39 G Sonst(10) * 397
u.a.
***** A2 *****
3 a 319/1955 Stammsitzliegenschaft bezüglich 5 Anteile an EZ 38
b 1171/2001 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 161
4 a 379/1955 Stammsitzliegenschaft bezüglich 19 Anteile an EZ 38
b 1171/2001 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 437
5 a 8150/1982 Stammsitzliegenschaft bezüglich 8 Anteile an EZ 38
b 1171/2001 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 2815
9 a 348/2007 Teilung Gst 1862/4 in Gst 1862/36 1862/37 1862/39 1862/4
(P 29/06)
11 a 348/2007 Einbeziehung TFL 5 des Gst 1862/5 in Gst 1862/39 (P 297/06)
18 a gelöscht
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Albert Neumann
GEB: 1977-03-27 ADR: Obstgarten 28, Zurndorf 2424
b 4915/1999 Schenkungsvertrag 1999-04-06 Eigentumsrecht

c 2832/2007 Adressenänderung
e 22774/2012 Adressenänderung
***** C *****

10 a 4084/2014 Pfandbestellungsurkunde 2014-07-30
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 775.000,--
für Oberbank AG (FN 79063w)
b 4084/2014 Simultanhaftung mit EZZ 144 2668
c 1693/2020 Kautionsband

11 a 6378/2017 Pfandurkunde 2017-11-27
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 800.000,--
für HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (FN 259167d)
b 6378/2017 Kautionsband
c 6378/2017 Simultan haftende Liegenschaften
EZ 949 KG 32007 Gattendorf C-LNR 2
EZ 2557 KG 32028 Zurndorf C-LNR 3
EZ 193 KG 32028 Zurndorf C-LNR 2
EZ 1819 KG 32028 Zurndorf C-LNR 3
EZ 2597 KG 32028 Zurndorf C-LNR 1
EZ 380 KG 32028 Zurndorf C-LNR 3
EZ 144 KG 32028 Zurndorf C-LNR 3
EZ 1896 KG 32028 Zurndorf C-LNR 11
EZ 2668 KG 32028 Zurndorf C-LNR 3
EZ 1506 KG 32028 Zurndorf C-LNR 1

15 a 5030/2020 Pfandbestellungsurkunde 2020-11-03
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 700.000,--
für HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (FN 259167d)
b 5030/2020 Kautionsband
c 5030/2020 Simultan haftende Liegenschaften
EZ 949 KG 32007 Gattendorf C-LNR 3
EZ 144 KG 32028 Zurndorf C-LNR 4
EZ 1506 KG 32028 Zurndorf C-LNR 2
EZ 1819 KG 32028 Zurndorf C-LNR 4
EZ 1896 KG 32028 Zurndorf C-LNR 15
EZ 193 KG 32028 Zurndorf C-LNR 3
EZ 2557 KG 32028 Zurndorf C-LNR 4
EZ 2597 KG 32028 Zurndorf C-LNR 2
EZ 2668 KG 32028 Zurndorf C-LNR 4
EZ 380 KG 32028 Zurndorf C-LNR 4

II.

N² Energie GmbH und Dipl. Ing. Albert Neumann treten nunmehr ihre im Punkt I. näher angeführten Grundstücke

- N² Energie GmbH das ihr gehörige Grundstück Nr. 1862/5 KG 32028 Zurndorf und
 - Dipl. Ing. Albert Neumann das ihm gehörige Grundstück Nr. 1862/39 KG 32028 Zurndorf, jedoch ohne die Agraranteile,
- an die Marktgemeinde Zurndorf (Öffentliches Gut) unentgeltlich ab und diese übernimmt von den Ersteren die vorangeführten Grundstücke mit allen Rechten, mit welchen die abtretenden Parteien dieses Vertragsobjekt bisher selbst besessen haben und zu besitzen und zu benützen berechtigt waren.

III.

Die Vertragsparteien stellen fest, dass die vertragsgegenständlichen Grundstücke künftig dem Gemeindegebrauch gewidmet sind. Die Übergabe und Übernahme derselben erfolgt mit allseitiger Vertragsunterfertigung. Mit diesem Tag gehen Gefahr und Zufall sowie Last und Vorteil des Besitzes auf die Erwerberin über. Dieser Tag gilt auch als Stichtag für die Verrechnung von Steuern und Abgaben.

IV.

Die abtretenden Parteien haften für die vollkommene Lastenfreiheit der vertragsgegenständlichen Grundstücke, nicht aber für ein bestimmtes Ausmaß, eine besondere Beschaffenheit oder einen bestimmten Zustand.

V.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben werden zur Hälfte von der Marktgemeinde Zurndorf (Öffentliches Gut) und zu je einem Viertel von der N² Energie GmbH und Herrn Dipl. Ing. Albert Neumann getragen.

VI.

Die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen gehen beiderseits auf Rechtsnachfolger über und gelten zur ungeteilten Hand.

VII.

Dieser Vertrag wird in einem für die Marktgemeinde Zurndorf (Öffentliches Gut) bestimmten Original errichtet. N² Energie GmbH und Dipl. Ing. Albert Neumann haben Anspruch auf eine beglaubigte Abschrift.

VIII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob den im Punkt II. näher bezeichneten Grundstücken das Eigentumsrecht zur Gänze für

die Marktgemeinde Zurndorf (Öffentliches Gut) grundbücherlich einverleibt werde.

IX.

a) Sämtliche Vertragsparteien bevollmächtigen Frau Elisabeth Schmitzhofer, geboren am 09.03.1973, Notariatsangestellte 7100 Neusiedl am See, Hauptplatz 47, und Frau Susanne Meidlinger, geboren am 23.05.1977, Notariatsangestellte, 7100 Neusiedl am See, Hauptplatz 47, jeweils einzeln, in ihrem Namen Abänderungen des Vertrages vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, welche zur grundbücherlichen Durchführung dienen.

b) Die Vertragsparteien erteilen weiters ihre Zustimmung, dass sämtliche zur Errichtung und Durchführung dieses Vertrages erforderliche Daten automationsunterstützt verarbeitet werden können.

c) Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Formerfordernis.

d) Allfällige Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung sind von jeder Partei selbst zu tragen.

Zurndorf, am 31.03.2021

.....
N² Energie GmbH

.....
Dipl. Ing. Albert Neumann

.....
Marktgemeinde Zurndorf (Öffentliches Gut)

Betreff: Niederspannung-Kabelleitung Zurndorf, Weidenweg, Ranitsch

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der Energie Burgenland AG, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, FN 126805 d einerseits, und

**Anteil 1/1: Marktgemeinde Zurndorf
Untere Hauptstraße 4, 2424 Zurndorf**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt) andererseits, wie folgt:

- 1) Der Grundeigentümer räumt der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern laut dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf dem

Grundstück Nr.: 1871/60

EZ.: 1554

Grundbuch: 32028 Zurndorf

die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten aufzustellen, zu errichten bzw. zu verlegen und dieses Grundstück innerhalb des festgelegten Servitutstreifens mit elektrischen Leitungen zu durchqueren bzw. zu überspannen. Weiters räumt der Grundeigentümer der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, die fertig gestellte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.

Um diese Maßnahmen oder den sicheren Betrieb oder Bestand der elektrischen Leitungsanlage sicherzustellen, räumt der Grundeigentümer der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, hindernde oder gefährdende Boden- und Pflanzenhindernisse (insbesondere Bäume, Äste und Strauchwerk) zu entfernen und zu diesen Zwecken dieses Grundstück jederzeit zu betreten und soweit notwendig und zweckmäßig auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern, in Ausübung dieser Dienstbarkeit den Bestand und Betrieb der elektrischen Leitungsanlage samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der elektrischen Leitungsanlage zur Folge haben könnte. Insbesondere verpflichtet er sich, innerhalb des Servitutstreifens keine Baulichkeiten zu errichten und bei Kabelleitungen keinerlei Grabarbeiten durchzuführen, ohne vorherige Verständigung der Energie Burgenland AG, vorzunehmen. Bei Abschluss dieses Vertrages hat der Grundeigentümer über Verlangen der Energie Burgenland AG auf vorhandene, ihm bekannte Anlagen und Einbauten (zB Drainagen, projektierte

Forstwege etc.), welche mit der elektrischen Leitungsanlage kollidieren könnten, aufmerksam zu machen.

Bei Eigentumswechsel des Grundstückes verpflichtet sich der Grundeigentümer die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit der elektrischen Leitungsanlage an den Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum zu übertragen.

Die Energie Burgenland AG nimmt die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Dienstbarkeiten ausdrücklich an.

- 2) Als Entgelt für die Einräumung dieser dinglichen Rechte und für die Übernahme der angeführten Verpflichtungen des Grundeigentümers hat die Energie Burgenland AG und ihre Rechtsnachfolger dem Grundeigentümer nachstehendes Entgelt zu bezahlen:

Niederspannung-Kabelleitung	Grundstück		
4 lfm Kabelkүнette á € 5,04	1871/60	€	20,16
Vertragserrichtung		€	<u>95,00</u>
	Summe Entgelt	€	115,16

(in Worten: Euro **einhundertundfünfzehn 16/100**).

Dem Entgelt liegt ein Servitutsstreifen von 8 m² zugrunde.

Nach Bezahlung des Entgelts hat der Grundeigentümer gegenüber der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern aus dem Titel der Einräumung der Rechte und der Übernahme der Verpflichtung nach Punkt 1) keine Entgeltansprüche mehr.

- 3) Energie Burgenland AG und ihre Rechtsnachfolger haften für die durch die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Servitutseinrichtungen allfällig entstehenden Schäden und leisten hierfür Ersatz entsprechend der jeweils gültigen Entschädigungssätze, welche im jeweils gültigen Übereinkommen zwischen der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und der Energie Burgenland AG vereinbart sind. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit von geschädigten Dritten gegenüber dem Grundeigentümer gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden. Hiervon ist Energie Burgenland AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.
- 4) Die Vertragspartner nehmen die Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB zur Kenntnis und erklären, dass ihnen nach den derzeitigen gegebenen Verhältnissen der wahre Wert der Dienstbarkeiten bekannt ist, und sie die Leistungen und Gegenleistungen als beiderseits angemessen anerkennen.
- 5) Dieser Vertrag wird auf Bestandsdauer der elektrischen Leitungsanlage abgeschlossen.

Nach Auflassung einer Kabelleitung kann diese im Boden verbleiben, soweit anders

lautende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Freileitungen sind auf Kosten der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern samt Fundamentoberteil (mindestens 80 cm) zu demontieren und zu entsorgen, auch hat die Energie Burgenland AG und ihre Rechtsnachfolger auf ihre Kosten die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen.

- 6) Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages trägt die Energie Burgenland AG. Der Grundeigentümer erklärt sich einverstanden, dass die Abrechnung des Entgeltes gem. Pkt. 2 und die Entrichtung allfälliger Gebühren durch die Netz Burgenland GmbH erfolgt.
- 7) Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfang des Punkt 1) dieses Vertrages für die gegenständliche elektrische Leitungsanlage auf dem gemäß Punkt 1) gelegenen Grundstück als dienendes Grundstück zugunsten der Energie Burgenland AG, FN 126805 d, und ihren Rechtsnachfolgern grundbücherlich einverleibt werden.
- 8) Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
- 9) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift angefertigt, welche in der Verwahrung der Energie Burgenland AG bleibt. Eine Kopie wird dem Grundeigentümer auf Verlangen ausgehändigt.
- 10) Der Wert der vereinbarten Dienstbarkeit gemäß Punkt 2) wird einvernehmlich mit EUR 115,16 (in Worten: Euro **einhundertundfünfzehn** 16/100) für Zwecke der Gebührenbemessung festgesetzt.
- 11) Diesem Dienstbarkeitsvertrag liegt das Übereinkommen abgeschlossen am 11.01.2000 zwischen der Burgenländischen Landwirtschaftskammer einerseits und der Energie Burgenland AG andererseits in der geltenden Fassung zugrunde. Dieses wird dem Grundeigentümer auf sein Verlangen ausgehändigt.
- 12) Mit Unterschrift bestätigt der Grundeigentümer die Kenntnisnahme der „Belehrung gemäß § 11 FAGG sowie § 3 KSchG“ sowie ~~die Übergabe des Muster-Widerrufsformulars gemäß Anhang I Teil B Verbraucherrechte-RL 2011/83/EU, ABIL 2011/304.~~
- 13) Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen, ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch die Energie Burgenland AG verarbeitet und an die mit der direkten Umsetzung des gegenständlichen Vertrages Befassten (Notare und Rechtsanwälte, Grundbuch, Finanzamt, beauftragte Dienstleister) übermittelt werden, soweit dies zur Weiterbearbeitung und Verwaltung des Vertrages und zur Zahlung des Servitutsentgeltes erforderlich ist.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Datenübertragbarkeit finden sich auf

www.energieburgenland.at/datenschutz oder können postalisch angefordert werden. Weiters besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter datenschutz@energieburgenland.at an den Datenschutzbeauftragten sowie allenfalls die Erhebung einer Beschwerde bei der Österreichischen oder einer anderen zuständigen Datenschutzbehörde (insbesondere im Mitgliedstaat Ihres Wohn- oder Arbeitsortes).

Beilage: Lageplan

08.04.2021 am

Eisenstadt, am

Grundeigentümer

Energie Burgenland AG
FN 126805 d



[Handwritten signature]

Petra Peth

[Handwritten signature]

